

Der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis" genannt –

und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –

schließen folgende

Vereinbarung

über die vom Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) Nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalisierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf den Linien 16 und 18 von Grenze Rhein-Erft-Kreis bis zur Stadtgrenze Bonn mit der Stadtbahn bedient.
- (3) Die Stadt Köln übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Strecken. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt der Stadt Köln hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Stadtbahnstrecken geht. Der Rhein-Sieg-Kreis bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegten Stadtbahnstrecken. Dem Rhein-Sieg-Kreis kommt somit weiterhin

die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet zu.

- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises. Der Rhein-Sieg-Kreis stimmt sich mit der Stadt Köln vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Stadt Köln bemüht sich um eine Umsetzung der vom Rhein-Sieg-Kreis gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der Rhein-Sieg-Kreis die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Köln setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Stadt Köln informiert den Rhein-Sieg-Kreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Stadt Köln übermittelt dem Rhein-Sieg-Kreis vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom Rhein-Sieg-Kreis vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabbekanntmachungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Die Stadt Köln lädt alle Aufgabenträger der in Abs. 2 genannten Linien mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u.a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet der Stadt Köln die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d.h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Gebietskörperschaften einheitlich angewendet.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Spartenergebnisrechnung des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Köln legt bis zum 30.09. eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der **Anlage 1** ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15.11., zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch die Stadt Köln und damit spätestens bis jeweils zum 30.10. wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Stadt Köln räumt dem Rhein-Sieg-Kreis das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Stadt Köln stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung

nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Verbindung. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Stadt Köln unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den mitbedienten Aufgabenträgern unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem Rhein-Sieg-Kreis und den anderen mitbedienten Aufgabenträgern die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Stadt Köln teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten der anderen mitbedienten Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Der Rhein-Sieg-Kreis leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Köln übermittelt dem Rhein-Sieg-Kreis rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in **Anlage 2**.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbestimmt. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 20.10.1997. Die Stadt Köln legt rechtzeitig vor Abschluss dieser Vereinbarung eine etwa dafür erforderliche Zustimmungserklärung aller weiteren bisher an der Vereinbarung nach Satz 1 beteiligten Parteien vor.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6
Vollmacht

Der Rhein-Sieg-Kreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

- Anlage 1 Format der Abrechnung
Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den

Für die Stadt Köln
Köln, den

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt	Verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn
					98,6687%	88,5311%	3,1861%	2,0206%	1,3313%	0,8607%	1,5370%	2,2975%	1,5670%
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:													
(1) Gesamtbetrieb				0,00									
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA				0,00									
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um				0%									

=1- (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

¹⁾ Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

²⁾ Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kalscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

³⁾ Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-takt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 in Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erft-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%	Anteil am Betrieb Bus 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,0000%
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		